

## **Betriebsprüfungen in Praxen und kleineren Unternehmen**

Vermeehrt neigen insbesondere Fiskus und Sozialversicherungsträger dazu, sowohl den einzelnen Bürger, als auch den Unternehmer durch eine Vielzahl von Kontrollmeldungen und Plausibilitätsprüfungen möglichst gläsern zu gestalten. Der dem entgegenstehende Ursprungsgedanke des Datenschutzes hat diesbezüglich hinter dem gegebenen Allgemeininteresse zurückzustehen; schließlich ist jeder latent verdächtig, Gelder ins Ausland transferiert zu haben (um die Erträge gesetzeswidrig nicht zu versteuern), Arbeitnehmer ohne ordnungsgemäße Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen zu beschäftigen oder sich sonst gegenüber der Solidargemeinschaft schädlich zu verhalten. Dabei sind in der Realität vielfach nicht gefasste Vorsätze, sondern die undurchschaubaren Regelungen in Steuer- und Sozialversicherungsrecht Auslöser für unkorrektes Verhalten.

Unabhängig davon, ob ein tatsächlicher Anlass in Form eines Fehlverhaltens gegeben ist, werden Unternehmen vermehrt Betriebsprüfungen (teilweise im lückenlosen Anschluss an eine vorhergehende Prüfung) unterzogen. Jeder Unternehmer sollte sich daher mit dieser Thematik, die für ihn ja durchaus mit einem gewissen Kostenfaktor verbunden ist, obwohl der Betriebsprüfer grundsätzlich gehalten ist, auch für den Steuerpflichtigen zu prüfen, d. h. eine gewisse Objektivität zu wahren, zumindest grob auseinandersetzen. Nachfolgend sollen daher einige Prüfungsarten kurz dargestellt werden:

Üblicherweise werden Prüfungstermin und -ort vor Ergehen einer Betriebsprüfungsanordnung mit dem zu prüfenden Unternehmen abgesprochen. Häufig finden die Prüfungen letztendlich bei dem das Unternehmen betreuenden Steuerberater statt, da einerseits bei der Durchführung im Unternehmen der Betriebsablauf gestört wird und andererseits mit dem Steuerberater ein kompetenter Ansprechpartner für Rückfragen des Prüfers ständig zur Verfügung steht. Die Ausnahme zu dieser Verfahrensweise bildet die sogenannte Fahndungsprüfung, für die jedoch ein begründeter Verdacht auf eine Straftat (z.B. Steuerhinterziehung) vorliegen muss.

### **1. Die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung**

Diese Betriebsprüfungen werden von den Rentenversicherungsträgern (BfA, LVA) durchgeführt. Dabei ist Maßgabe der Prüfdienste, alle Jahre bei jedem Arbeitgeber abzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich zumeist auf die korrekte Ermittlung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge bzw. die zutreffende sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Beschäftigungsverhältnissen. Letzteres bezieht sich auch auf eine ggf. notwendige Arbeitserlaubnis sowie auf die Beschäftigung von als sozialversicherungsfrei eingestuftem Arbeitnehmern (Aushilfen etc.).

Dabei ist die früher einmal verstärkt abgeprüfte Thematik der Scheinselbständigkeit („selbständige“ Subunternehmer, „freie“ Mitarbeiter, „Mitunternehmer“ etc., die vertraglich wie eigenständige (Mit-) Unternehmer behandelt werden, tatsächlich jedoch wie abhängig Beschäftigte arbeiten und nur ein Festgehalt beziehen bzw. an Positivverträgen ohne echtes wirtschaftliches Risiko partizipieren) durch die sogenannten Ich-AGs nach Hartz nun nicht mehr von vorrangigem Interesse des Prüfers. Dennoch kann die Aufdeckung verdeckter (sozialversicherungspflichtiger) Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen einer Betriebsprüfung für den „Arbeitgeber“ ruinöse Folgen haben, weil er für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (d.h. auch für den Arbeitnehmeranteil) und ggf. auch die abzuführende Lohnsteuer haftet.

Aktuelle richtet sich das Augenmerk der Sozialversicherungsprüfer auf Entgeltbestandteile, die dem Arbeitnehmer rechtlich zustehen, ihm jedoch nicht gewährt werden. Da sich die Sozialversicherungsbeiträge nicht am gezahlten Entgelt, sondern am Entgeltanspruch orientieren, müssten auch auf solche nicht gewährten Entgeltbestandteile Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden (Phantomlohn).

## **2. Die steuerliche Betriebsprüfung**

Für den Ansatz einer steuerlichen Betriebsprüfung kann es eine Reihe von Gründen geben: Unternehmen, die sich laufend ändernde Größenklassen bezogen auf Umsatz bzw. Gewinn erreichen bzw. überschreiten, werden meist durchgängig, d.h. hinsichtlich sämtlicher Steuerarten in allen Veranlagungsjahren geprüft; Ungereimtheiten in Gewinnermittlung, Steuererklärung bzw. -anmeldung, vom Durchschnitt der Branche abweichende Ergebnisse, wie z.B. eine extrem geringe Umsatzrendite o.ä. können ebenfalls zur Anberaumung einer Betriebsprüfung führen; auch die zufällige Auswahl durch das Losverfahren kann Grund für eine steuerliche Betriebsprüfung sein.

Von den bisherigen Veranlagungen abweichende Prüfungsergebnisse werden im Rahmen geänderter Steuerbescheide berücksichtigt. Dabei wird bis zu einem gewissen Grad davon ausgegangen, dass es sich bei den für fehlerhaft erkannten steuerlichen Ansätzen um ein Versehen oder eine andere Sichtweise eines Sachverhaltes etc. handelt. In Fällen, in denen dem Steuerpflichtigen Vorsatz oder Nachhaltigkeit unterstellt bzw. nachgewiesen wird, können Betriebsprüfungen auch in Steuerstrafverfahren münden. Um die bisherigen Steuerbescheide nach formalen Vorschriften ändern zu können, müssen jedoch die notwendigen Voraussetzungen vorliegen, die beispielsweise in Form eines Nachprüfungsvorbehalts oder einer hinsichtlich bestimmter Punkte vorläufigen Veranlagungsdurchführung (mit Ausnahme der verfassungsrechtlich bedenklichen Regelungen des Steuerrechtes) gegeben sein können. Bei Steuerbescheiden, die diese formalen Voraussetzungen erfüllen, muss man damit rechnen, dass das Finanzamt mit dem Gedanken spielt, ggf. in Zukunft eine Prüfung anzuberaumen. Wird ein Steuerbescheid endgültig, d.h. ohne solche Vorbehalte erlassen, ist eine steuerliche Betriebsprüfung für das fragliche Kalenderjahr (scheinbar) nicht vorgesehen.

### **a. Die allgemeine steuerliche Betriebsprüfung**

Im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung werden die dem Finanzamt gegenüber erklärten Werte betreffend sämtliche in Betracht kommende Steuerarten überprüft. Sie kann auch Positionen, die eher der Privatsphäre eines Unternehmers zuzurechnen sind (z.B. vermietete, zum Privatvermögen gehörige Immobilien) umfassen. Vereinzelt wird sie auch als sogenannte abgekürzte Außenprüfung durchgeführt (Beschränkung auf einen bestimmten Bereich im steuerlichen Gesamtgeflecht des Unternehmers).

### **b. Steuerliche Sonderprüfungen**

Statt der unter a. beschriebenen umfassenden Prüfung eines Steuerfalls gibt es die Möglichkeit, nur einzelne Tatbestände (z.B. Umsatz- oder Lohnsteuer), die in der Prüfungsanordnung genannt werden, zu prüfen. Möglich ist auch die Sachverhaltsüberprüfung im Rahmen einer sogenannten betriebsnahen Veranlagung. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um eine Inaugenscheinnahme der behaupteten Sachverhalte (häusliches Arbeitszimmer u.ä.).

Eine Umsatzsteuersonderprüfung hat beispielsweise zum Ziel, die korrekte Rechnungslegung und die (auch zeitlich) zutreffende Abführung der ausgewiesenen bzw. vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge an das Finanzamt zu überprüfen. Darüber hinaus werden hinsichtlich der geltend gemachten Vorsteuerabzüge die formalen Anspruchsgrundlagen überprüft (richtige Bezeichnung des Rechnungsempfängers, korrekter Ausweis der Mehrwertsteuer etc.). Die Lohnsteueraußenprüfung, die sich mit der Lohnbuchführung des Steuerpflichtigen befasst, prüft die korrekte Ermittlung und zeitgerechte Abführung der Lohnsteuern.